

„Klage gegen die Veröffentlichung von Gutachten“

Zusammenfassung:

Am 14. November 2019 wurde auf der Kommunikationsplattform „turi2“ ein Beitrag veröffentlicht, in dem es unter anderem heißt:

„Bisher haben die Hohenzollern erfolgreich gegen die Veröffentlichung von Gutachten geklagt.“

„Der Moderator veröffentlicht auf der Seite www.hohenzollern.lol bisher geheim gehaltene Gutachten, die nahelegen, dass die Adelsfamilie dem Nazi-Regime Vorschub geleistet hat und ihr damit keine Entschädigung zusteht.“

Vor dem Landgericht Berlin beantragte Georg Friedrich Prinz von Preußen zunächst, die Weiterverbreitung beider Äußerungen zu untersagen. Im Hinblick auf die zweite Äußerung nahm er den Antrag später zurück. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 untersagte das Landgericht Berlin die Weiterverbreitung der ersten Äußerung. Es handele sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, da das Vorgehen Georg Friedrich Prinz von Preußens jedenfalls nicht erfolgreich war.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 300/20



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht Dr am 28.10.2020 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 269 Abs. 1 Satz 3, 269 Abs. 3 Satz 2, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Auf die sofortige Beschwerde des Antragsstellers wird der Beschluss vom 19.8.2020 geändert und dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„Bisher haben die erfolgreich gegen die Veröffentlichung von Gutachten geklagt“

so wie geschehen auf der Internetseite www.justiz.de seit dem 14.11.2019.

2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift und den verbundenen Schriftsätzen vom 7.8., 19.8. und 10.9.2020 jeweils nebst Anlagen rechtfertigt den nunmehr noch geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die vom Antragsgegner behauptete Löschung des Artikels steht dem nicht entgegen. Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht